

**Ziegert/Vollrath**

Familienrecht



AUSBILDUNGSREIHE FÜR  
NOTARFACHANGESTELLTE

HERAUSGEGEBEN VON DER  
NOTARKASSE MÜNCHEN A.D.Ö.R.

# Familienrecht

---

von

Notarassessorin  
**Dr. Nora Ziegert,**  
München

Notar  
**Dr. Hans-Joachim Vollrath,**  
München



Deutscher**Notar**Verlag

## Weitere Titel der Ausbildungsreihe für Notarfachangestellte

Andreas Bosch/Benedikt Strauß  
**Berufsrecht – BNotO, BeurkG**  
(ISBN 978-3-95646-156-9)

Christian Esbjörnsson  
**Gesellschaftsrecht**  
(ISBN 978-3-95646-153-8)

Melanie Falkner  
**Kaufvertrag**  
(ISBN 978-3-95646-116-3)

Michael Gutfried  
**Grundschulden**  
(ISBN 978-3-95646-120-0)

Jens Haßelbeck  
**Wohnungs- und Teileigentum**  
(ISBN 978-3-95646-121-7)

Judith Junk  
**Erbrecht**  
(ISBN 978-3-95646-158-3)

Bernadette Kell  
**Grundbuch – Rechte in Abt. II**  
(ISBN 978-3-95646-157-6)

Andreas Kersten  
**Büroorganisation**  
(ISBN 978-3-95646-114-9)

Jens Neie  
**Überlassungsvertrag**  
(ISBN 978-3-95646-117-0)

Sonja Pelikan  
**Basiswissen im Notariat**  
(ISBN 978-3-95646-115-6)

Sonja Pelikan  
**Grundbuch lesen und verstehen**  
(ISBN 978-3-95646-124-8)

Holger Sagmeister  
**Vereinsanmeldungen und Anmeldungen zum Handelsregister**  
(ISBN 978-3-95646-119-4)

Markus Sikora  
**Vollmachten, Genehmigungen, Zustimmungen, Beglaubigungen**  
(ISBN 978-3-95646-118-7)

Valentin Spornath  
**Grundstücksrecht Spezial**  
(ISBN 978-3-95646-155-2)

Werner Tiedtke  
**Notarkosten**  
(ISBN 978-3-95646-123-1)

Michael Volmer  
**Vollzug und Betreuung**  
(ISBN 978-3-95646-122-4)

### Hinweis

Die Formulierungsbeispiele in diesem Buch wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Autor und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Buch enthaltenen Ausführungen und Formulierungsbeispiele.

Copyright 2019 by Deutscher Notarverlag, Bonn  
Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum  
Satz: Griebisch & Rochol Druck GmbH, Hamm  
Druck: Hans Soldan GmbH, Essen  
ISBN 978-3-95646-154-5

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

### Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

## Geleitwort

Hinter jedem guten Notar stehen seine Mitarbeiter, die den reibungslosen Ablauf im Notariat sicherstellen.

Der Beruf der Notarfachangestellten ist ein spannender und vielfältiger Beruf, der in Anforderung und Verantwortung weit über einen „gewöhnlichen“ Bürojob hinausgeht. Immobilienkäufe, Testamente, Unternehmensgründungen, Eheverträge, Scheidungsvereinbarungen und einiges mehr – über die ganze Bandbreite notarieller Tätigkeiten müssen auch Sie als Mitarbeiter im Notariat tiefgehende Kenntnisse haben. Nur mit Ihrer Unterstützung kann der Notar sein Büro erfolgreich führen.

Wie kann man Sie möglichst gezielt und effizient unterstützen, um eine bestmögliche Ausbildung zum Notarfachangestellten zu absolvieren? Diese Frage haben wir uns als Notarkasse gemeinsam mit Autoren aus der Praxis, nämlich Notarinnen und Notare, Notarassessoren und Büroleitern gestellt. Zusammen mit dem Deutschen Notarverlag wurde die „*Ausbildungsreihe für Notarfachangestellte*“ ins Leben gerufen. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, Auszubildende während ihrer anspruchsvollen Ausbildungszeit und Berufsanfänger bei ihrem Einstieg in den komplexen Büroalltag zu unterstützen. Auch für Quereinsteiger zur Vermittlung von Grundlagen und für den erfahrenen Notarfachangestellten als Nachschlagewerk ist die Reihe gut geeignet.

Pro Band vermitteln die Autoren dieser Reihe anschaulich die komplette Bandbreite eines notariellen Fachgebiets von den Grundlagen bis hin zu komplexeren Fallgestaltungen. Um Ihnen die Anwendung des Erlernten zu erleichtern, enthält jedes Buch ein Kapitel zur Wissensüberprüfung. Die Lösungsvorschläge verbinden bereits einzelne Fachgebiete miteinander und geben so Gelegenheit zur Vertiefung der gewonnenen Fähigkeiten.

Mit Notarassessorin Dr. Nora Ziegert, Geschäftsführerin der Notarkasse A.d.ö.R., und Notar Dr. Hans-Joachim Vollrath, Notar in München, ist es uns gelungen, zwei Autoren zu gewinnen, die der Aus- und Fortbildung in besonderer Weise verbunden sind. Sie wecken mit Ihren Ausführungen den Ehrgeiz, sich die – nicht immer ganz einfache – Materie des Familienrechts zu erschließen.

*Dr. Tilman Götte*

Präsident der Notarkasse A.d.ö.R., München



## Vorwort

„Von der Wiege bis zur Bahre“ ..., das reimt sich nicht nur auf „Notare“, sondern gibt die Spannweite der familienrechtlichen Aufgabenstellungen im Notariat ziemlich genau wieder. Genau genommen geht es sogar vor der „Wiege“ los – wenn zum Beispiel der Vater eines noch nicht geborenen Kindes die Vaterschaft anerkennt, § 1594 Abs. 4 BGB. Und es endet auch erst nach der „Bahre“ – wenn zum Beispiel die Adoption erst nach dem Tod des Adoptierenden ausgesprochen wird, § 1753 Abs. 3 BGB.

Dazwischen liegen alle möglichen spannenden Aufgaben für die Notarin, den Notar und deren Mitarbeiter, als da wären

- die Motivforschung, warum genau ein Paar einen Ehevertrag schließen möchte – dass man einen Ehevertrag nicht dazu braucht, um die Haftung für die Schulden des Ehepartners zu vermeiden, wie viele Laien meinen, können Sie schnell „im Schlaf“ herunterbeten,
- die Betreuung einer alleinerziehenden Mutter, die das Erbe für ihr minderjähriges Kind ausschlagen möchte – den sorgeberechtigten Vater des Kindes aber nicht dazu bewegen kann, mit zum Notar zu gehen,
- die Beratung eines unverheirateten Paares beim gemeinsamen Kauf einer Immobilie, welches sich über die genauen Erwerbsquoten beider Partner noch nicht einig ist,
- die Diskussion mit dem Familiengericht, welches den Überlassungsvertrag an ein minderjähriges Kind nicht ohne weiteres genehmigen möchte.

Viele dieser Aufgaben sind im Notariat „Chefsache“ – jede Chefin und jeder Chef sind aber noch besser, wenn sie kritisch mitdenkende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben. Das Vier-Augen-Prinzip ist ein Erfolgsfaktor des Notariats.

Mitdenken können Sie vom ersten Ausbildungs- oder Arbeitstag an:

- Los geht es beim genauen Zuhören während der Terminvereinbarung – nicht alles, was als schnelle Unterschrift angekündigt wird, lässt sich auch schnell „am Tresen“ abhandeln.
- Es geht weiter mit der zuverlässigen Erfassung der Familienstände und der Nationalitäten (in Familien- und Erbsachen häufig auch: des gewöhnlichen Aufenthaltsortes) aller Beteiligten – nicht nur in Grundstückssachen (!).
- „Augen auf“ heißt es auch im Vollzug: Die Mitteilung aller „erbfolgerelevanten Urkunden“ (gleich lesen: § 78d Abs. 2 BNotO) betrifft nicht nur Testamente, sondern auch ein einfacher Kaufvertrag kann meldepflichtig sein (Stichwort: Rechtswahl).
- Wer schon intensiveren Klientenkontakt hat: Wichtig ist das gute Zuhören (oder das diskrete Erforschen), beispielsweise bei der Frage, ob Klienten im Besitz „ordentlicher“ Vorsorgevollmachten sind – diese müssen zumindest notariell beglaubigt sein, wenn der Vollmachtgeber Grundbesitz hat.
- Und bei erfahrenen „Notariatler(inne)n“: Vermögensübertragungen unter Ehegatten können außerordentlich verschiedene Hintergründe haben – was als „Schenkung“ daherkommt, kann eine (verkappte) Scheidungsregelung darstellen; oft ist es gerade bei Ehegattenüberlassungen wichtig, frühzeitig steuerlichen Rat beizuziehen.

Unser Band will Ihnen helfen, sich diese vielfältige und komplexe Materie zu erschließen – am besten im Gespräch mit erfahrenen und in verantwortungsvoller Stellung tätigen Mitarbeiter(inne)n im Notariat. Unser Band kann und soll in mehreren Ausbildungsabschnitten herangezogen werden – in der Fachangestelltenausbildung ebenso, wie später beim Rekapitulieren grundlegender Zusammenhänge.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und Lernen und viel Erfolg in Ihren Prüfungen. Für Anregungen und Kritik sind wir erreichbar unter [vo@notare-walz-vollrath.de](mailto:vo@notare-walz-vollrath.de).

*Dr. Nora Ziegert*

*Dr. Hans-Joachim Vollrath*

München, im Oktober 2018





# Inhaltsverzeichnis

Geleitwort .....	5
Vorwort .....	7
Musterverzeichnis .....	15
<b>§ 1 Einführung</b> .....	<b>17</b>
<b>§ 2 Familienrecht in der notariellen Praxis</b> .....	<b>19</b>
A. Kindschaftsrecht .....	19
I. Abstammung, Verwandtschaft, Schwägerschaft .....	19
1. Abstammung .....	19
2. Verwandtschaft .....	20
3. Schwägerschaft .....	20
4. Wirkungen .....	21
5. Exkurs: Unterhalt .....	21
II. Vaterschaftsanerkenntnis .....	22
1. Allgemeines .....	22
2. Wirksamkeitsvoraussetzungen .....	22
3. Zuständigkeit und Verfahren .....	23
4. Notarkosten .....	23
5. Muster: Vaterschaftsanerkenntnis und Zustimmung der Mutter .....	24
III. Mutterschaftsanerkenntnis nach ausländischem Recht .....	24
IV. Elterliche Sorge .....	25
1. Personensorge .....	25
2. Vermögenssorge .....	25
3. Gesetzliche Vertretung und ihre Grenzen .....	26
a) Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte und §§ 112, 113 BGB .....	27
b) Bestellung eines Ergänzungspflegers .....	27
c) Genehmigung des Familiengerichtes .....	28
4. Gesetzliche Inhaber der elterlichen Sorge .....	31
5. Notarielle Sorgeerklärungen .....	32
a) Allgemeines .....	32
b) Urkundsgestaltung .....	33
c) Notarkosten .....	33
B. Adoption .....	33
I. Allgemeines .....	33
II. Minderjährigenadoption .....	34
1. Voraussetzungen .....	34
a) Sachliche Voraussetzungen .....	34
b) Formale Voraussetzungen .....	35
2. Verfahren .....	37
3. Rechtsfolgen .....	37
a) Stellung des Kindes in der neuen Familie .....	37
b) Wirkungen gegenüber der bisherigen Familie .....	38
c) Name des Kindes .....	39
d) Staatsangehörigkeit ausländischer Kinder .....	40
4. Muster: Adoption des minderjährigen Kindes der Ehefrau .....	40
III. Volljährigenadoption .....	41
1. Voraussetzungen .....	42
a) Sachliche Voraussetzungen .....	42
b) Formale Voraussetzungen .....	42
2. Rechtsfolgen .....	42

3. Antrag auf Wirkungen der Minderjährigenadoption .....	43
4. Muster: Adoption eines Volljährigen .....	44
IV. Notarkosten .....	45
C. Verträge unter Beteiligung Minderjähriger .....	45
I. Einleitung .....	45
II. Minderjähriger kauft ein Grundstück/eine Wohnung .....	47
1. Rechtlicher Nachteil? .....	47
2. Vertretungsverbot für die Eltern .....	47
3. Familiengerichtliche Genehmigung .....	47
4. Vertragsgestaltung und -abwicklung .....	48
III. Minderjähriger verkauft ein Grundstück/eine Wohnung .....	49
1. Rechtlicher Nachteil? .....	49
2. Vertretungsverbot für die Eltern .....	50
3. Familiengerichtliche Genehmigung .....	50
4. Vertragsgestaltung und -abwicklung .....	50
IV. Minderjähriger wird beschenkt .....	51
1. Rechtlicher Nachteil? .....	51
2. Vertretungsverbote für die Eltern .....	52
3. Familiengerichtliche Genehmigung .....	52
4. Vertragsgestaltung und -abwicklung .....	53
a) Grundsatz .....	53
b) Ausschluss des elterlichen Sorgerechts durch den Schenker .....	53
c) Problemfall: spätere Neuvaluierung von Grundschulden, die im Rahmen einer Duldungsaufgabe übernommen wurden .....	53
V. Minderjähriger beteiligt sich an einer Gesellschaft .....	54
1. Gründung .....	54
2. Anteilserwerb .....	54
3. Vertretungsverbot und Genehmigungspflicht bei Rechtsgeschäften einer Gesellschaft, an der der Minderjährige beteiligt ist .....	55
a) Rechtsgeschäfte nach außen .....	55
b) Rechtsgeschäfte im Gesellschafterkreis .....	55
4. Weitere Besonderheiten der Minderjährigenbeteiligung .....	56
a) Sonderkündigungsrecht bei Personengesellschaften .....	56
b) Haftungsbeschränkung, § 1629a Abs. 1 BGB .....	56
VI. Minderjähriger erbt .....	56
1. Automatischer Anfall des Erbes, § 1629a BGB .....	56
2. Vermächtnisanspruch eines Minderjährigen .....	57
a) Annahme eines Vermächtnisses und Erfüllung des Vermächtnisanspruchs .....	57
b) Ausschlagung eines Vermächtnisses .....	57
3. Für einen Minderjährigen wird eine Erbschaft ausgeschlagen .....	58
a) Rechtlicher Vorteil, Vertretungsverbot, familiengerichtliche Genehmigung .....	58
b) Fristlauf des § 1944 BGB .....	58
c) Ausschlagung bei mangelnder Kooperation des anderen Elternteils .....	58
D. Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft .....	59
I. Abgrenzung .....	59
II. Vormundschaft .....	59
1. Begründung der Vormundschaft .....	59
2. Benennungsrecht der Eltern .....	60
3. Führung der Vormundschaft .....	61
III. Betreuung .....	61
1. Voraussetzungen .....	62
2. Verfahren .....	62

3. Rechtsfolgen .....	63
a) Grundsätze .....	63
b) Pflichten des Betreuers in der Vermögenssorge .....	64
c) Doppelzuständigkeit von Betreuer und Betreutem .....	64
d) Einwilligungsvorbehalt .....	65
4. Betreuungsverfügung .....	65
IV. Pflegschaft .....	67
1. Ergänzungspflegschaft .....	68
2. Abwesenheitspflegschaft .....	68
3. Nachlasspflegschaft .....	69
4. Weitere Formen der Pflegschaft .....	69
E. Namensrecht .....	70
I. Geburtsname .....	70
1. Bestimmung des Geburtsnamens bei der Geburt .....	70
2. Einbenennung .....	71
3. Notarkosten .....	71
II. Ehe- und Lebenspartnerschaftsname und Begleitname .....	72
III. Vorname .....	73
F. Verlöbnis .....	74
G. Ehe und Scheidung .....	74
I. Eheschließung .....	74
1. Voraussetzungen .....	75
2. Verfahren .....	75
II. Allgemeine Ehwirkungen .....	75
1. Eigentumsvermutung, § 1362 BGB .....	76
2. Schlüsselgewalt, § 1357 BGB .....	76
III. Scheidung .....	78
H. Ehevertrag .....	78
I. Form des Ehevertrages, Formzweck, Mitteilungspflichten .....	78
II. Inhaltskontrolle von Eheverträgen .....	80
III. Vertragsloser Güterstand des BGB – Zugewinnngemeinschaft .....	82
1. Wann entsteht ein Zugewinnausgleichsanspruch? .....	82
2. Berechnung des Anfangsvermögens .....	84
3. Berechnung des Endvermögens .....	84
4. Berechnung des Zugewinns .....	84
5. Begrenzung der Ausgleichsforderung bei Zugewinn durch Schuldenreduzierung .....	85
6. Behandlung von Zuwendungen unter Ehegatten .....	85
7. Verfügungsbeschränkungen, §§ 1365, 1369 BGB .....	85
IV. Modifizierung der Zugewinnngemeinschaft durch Ehevertrag .....	86
1. Formerfordernisse, Vertretung .....	86
2. Modifizierung nur nach Anlässen .....	87
3. Modifizierung nach Gegenständen/Vermögensbereichen .....	88
4. Kombinierte Modifizierungen, Kombination mit Pflichtteilsverzicht .....	91
5. Flankierende Regelungen .....	92
6. Muster: Eheverträge zur Modifikation der Zugewinnngemeinschaft .....	93
V. Vereinbarung der Gütertrennung durch Ehevertrag .....	96
1. Wirkungen der Gütertrennung .....	96
2. Abwägung Gütertrennung/Modifizierte Zugewinnngemeinschaft .....	97
3. Nachträgliche Aufhebung einer „verfehlten“ Gütertrennung .....	98
4. Güterstandsschaukel .....	99
VI. Gütergemeinschaft .....	99
VII. Deutsch-französischer Wahlgüterstand .....	101
VIII. Güterrechtsregister .....	101

IX. Grundzüge Unterhalt und vertragliche Vereinbarungen .....	102
1. Grundbegriffe des Unterhaltsrechts .....	102
2. Gesetzliche Unterhaltstatbestände .....	102
a) Unterhaltsansprüche der Ehegatten untereinander .....	102
aa) Familienunterhalt während laufender, intakter Ehe .....	102
bb) Familienunterhalt während des Getrenntlebens .....	102
cc) Unterhalt nach (rechtskräftiger) Ehescheidung .....	103
b) Unterhaltsanspruch nicht verheirateter Eltern .....	103
c) Unterhaltsansprüche der Kinder gegen ihre Eltern .....	103
aa) Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder .....	103
bb) Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder .....	104
d) Unterhaltsansprüche der Eltern gegen ihre Kinder .....	104
3. Maß (= Höhe) des Unterhalts, Leistungsfähigkeit, Bedürftigkeit .....	104
a) Ehegattenunterhalt .....	104
aa) während laufender, intakter Ehe .....	104
bb) während des Getrenntlebens .....	105
cc) Unterhalt nach rechtskräftiger Ehescheidung .....	106
b) Unterhalt nicht verheirateter Eltern .....	106
c) Unterhaltsansprüche der Kinder gegen ihre Eltern .....	106
aa) Minderjährige Kinder .....	106
bb) Volljährige Kinder .....	107
4. Tod des Unterhaltsschuldners oder des Unterhaltsgläubigers (Vererblichkeit) .....	107
5. Nachehelicher Unterhalt geschiedener Ehegatten: Nur bei Verwirklichung spezieller Unterhaltstatbestände .....	108
6. Vertragliche Unterhaltsvereinbarungen über nachehelichen Unterhalt .....	109
a) Inhaltskontrolle und Gesamtnichtigkeit .....	109
b) Totalverzicht .....	109
c) Modifikationen .....	110
aa) Ausschluss einzelner Tatbestände .....	110
bb) Beschränkungen der Zeitdauer nach .....	110
cc) Beschränkungen der Höhe nach .....	110
d) Vertragliche Unterhaltserweiterungen .....	111
e) Muster: Ehevertrag – nachehelicher Unterhalt .....	111
f) Unterhaltstitulierungen .....	114
7. Vertragliche Regelungen zum Trennungunterhalt .....	114
8. Vertragliche Regelungen zum Kindesunterhalt .....	114
X. Grundzüge Versorgungsausgleich und vertragliche Vereinbarungen .....	114
1. Grundzüge des gesetzlichen Versorgungsausgleichs .....	115
a) Grundsatz der internen Teilung .....	116
b) Sonderfall der externen Teilung .....	116
c) Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich .....	116
d) Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich .....	116
2. Vertragliche Vereinbarungen .....	117
a) Form, Inhalts- und Wirksamkeitskontrolle .....	117
b) Einzelne Regelungsfälle .....	117
aa) Ehe in fortgeschrittenem Alter .....	117
bb) Doppelverdiener Ehe .....	117
cc) Ehe zweier Landesbeamten .....	117
dd) Ehe selbstständige(r) Unternehmer(in) und Angestellte(r) .....	117
ee) Verschieben des Versorgungsausgleichs auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich .....	118
c) Muster: Ehevertrag – Versorgungsausgleich .....	118

XI. Flankierende Regelungen in Eheverträgen .....	120
1. Erbrechtliche Verzichtregelungen .....	120
2. Kompensierende Zuwendungen/Leistungsversprechen .....	121
a) Kompensation durch Vermögensübertragung .....	121
b) Kompensation durch Leistungsversprechen .....	121
3. Erbeinsetzungen (kombinierter Ehe- und Erbvertrag) .....	121
4. Rechtswahl .....	122
I. Trennungsvereinbarung und Scheidungsfolgenvereinbarung .....	122
I. Regelungen zum Güterstand .....	123
1. Vereinbarung von Gütertrennung .....	123
2. Festlegung eines von § 1384 BGB abweichenden Berechnungszeitpunktes .....	123
3. Bloßer Verzicht auf Zugewinnausgleichsforderung? .....	123
4. Vermögensübertragungen .....	124
a) Auseinandersetzung gemeinschaftlichen Vermögens .....	124
b) Verknüpfung der Übertragung mit dem güterrechtlichen Ausgleich .....	129
II. Regelungen zum Unterhalt .....	129
1. Allgemein: Begründung vollstreckbarer Unterhaltsverpflichtungen .....	129
2. Regelungen zum Trennungsunterhalt .....	131
3. Regelungen zum nachehelichen Unterhalt .....	131
4. Regelungen zum Kindesunterhalt .....	131
5. Muster: Vereinbarung über Unterhalt .....	132
III. Regelungen zum Versorgungsausgleich .....	134
IV. Erbrechtliche Regelungen .....	134
V. Sonstige Regelungsgegenstände .....	135
J. Zuwendungen unter Ehegatten .....	136
I. Entgeltlichkeit von Zuwendungen .....	136
1. Entgeltlichkeit durch Güterstandswechsel .....	137
2. (Teil-)Entgeltlichkeit durch Verrechnung .....	137
II. Vorbehaltene Rechte .....	137
III. Rückforderungsrecht und Anrechnung auf Zugewinn .....	139
1. Rückforderungsrechte .....	139
a) Bei (überwiegend) unentgeltlichen Übertragungen .....	139
b) Bei entgeltlicher Übertragung .....	139
c) Sicherung durch Vormerkung .....	139
d) Muster .....	139
2. Vertragliche Modifikationen des § 1380 BGB .....	140
a) Abbedingung des § 1380 BGB .....	140
b) Endgültiger Verbleib des Geschenkwertes beim Beschenkten .....	141
c) Muster: Modifizierte Anrechnung nach § 1380 BGB .....	141
IV. Gläubigerschutz .....	142
1. Strafbarkeit von Vermögensübertragungen .....	142
2. Insolvenzfestigkeit und Anfechtbarkeit von Vermögensübertragungen .....	142
a) Wirksamkeit von Verfügungen .....	142
b) Anfechtung von Rechtsgeschäften .....	142
aa) Insolvenzrechtliche Anfechtung .....	142
bb) Anfechtung nach dem AnfG .....	143
cc) Belehrung .....	143
3. Gläubigerzugriff auf Rückforderungsansprüche .....	143
a) Anfechtbarkeit der Einräumung von Rückforderungsansprüchen/ Bevollmächtigung von Vormerkungen .....	143
b) Verbot der automatischen Auflösung von Verträgen in der Insolvenz des Vertragspartners .....	144
c) Pfändbarkeit von Rückforderungsansprüchen .....	144

K. Lebenspartnerschaft .....	144
L. Vermögen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft .....	145
I. Gesetzliche Ausgleichsmechanismen im Vermögensbereich .....	146
1. Gesetzliche Regelung der Bruchteilsgemeinschaft .....	146
2. Bezahlung fremder Schulden .....	146
3. Mitarbeit im Geschäft des Partners – Innengesellschaft .....	147
II. Vertragliche Regelungsfälle aus der Notarpraxis – Partnerschaftsvertrag ....	147
1. Darlehensvereinbarungen bei festgelegter Bruchteils-Miteigentumsquote	148
2. Vorkaufsrechte unter Miteigentümern .....	150
3. Ausschluss der Aufhebungsmöglichkeit .....	150
4. Ankaufs-/Erwerbsrechte unter Miteigentümern .....	150
5. Wohnungsrecht für den Nicht- oder Mit-Eigentümer .....	152
6. Vorsorgevollmacht .....	152
M. Internationales Privatrecht .....	153
I. Allgemeines zum IPR .....	153
II. Ehe und Scheidung .....	154
1. Eheschließung .....	154
2. Allgemeine Ehewirkungen .....	155
3. Ehegüterrecht .....	155
4. Ehescheidung .....	156
5. Scheidungsfolgen und Unterhalt .....	156
6. Muster: Rechtswahl im Ehevertrag/in der Scheidungsfolgenvereinbarung.	157
7. Notarkosten .....	157
III. Weitere Rechtsmaterien .....	158
<b>§ 3 Wissensüberprüfung .....</b>	<b>161</b>
A. Kindschaftsrecht .....	161
B. Adoption .....	164
C. Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft .....	165
D. Namensrecht .....	165
E. Ehe und Scheidung .....	166
F. Internationales Privatrecht .....	170
Stichwortverzeichnis .....	171

# Musterverzeichnis

## § 1 Einführung

## § 2 Familienrecht in der notariellen Praxis

2.1	Vaterschaftsanerkennnis und Zustimmung der Mutter .....	24
2.2	Beschränkung der Vermögenssorge .....	26
2.3	Doppelvollmacht .....	30
2.4	Eigenurkunde zur Ausübung der Doppelvollmacht .....	30
2.5	Antrag auf Ausspruch der Annahme als Kind und Einwilligung .....	40
2.6	Stiefkindadoption eines Volljährigen mit den Wirkungen der Minderjährigen- adoption .....	44
2.7	Vormundbenennung – gemeinschaftliches Testament/Erbvertrag beider Eltern- teile .....	61
2.8	Betreuungsverfügung – Wahl der Person des Betreuers .....	66
2.9	Einbenennung .....	71
2.10	Zugewinngemeinschaft – Gegenstandsbezogene Modifikation .....	93
2.11	Zugewinngemeinschaft – nur scheidungsbezogener Verzicht .....	95
2.12	Gütertrennung .....	96
2.13	Ehevertrag – nachehelicher Unterhalt .....	111
2.14	Ehevertrag – Versorgungsausgleich .....	118
2.15	Auseinandersetzung (Anlage zur Scheidungsfolgenvereinbarung) .....	125
2.16	Vereinbarung über Unterhalt .....	132
2.17	Wechselseitiges Wohnungsrecht von Miteigentümern .....	138
2.18	Rückforderungsrecht .....	139
2.19	Modifizierte Anrechnung nach § 1380 BGB .....	141
2.20	Ausgleichsvertrag .....	148
2.21	Miteigentümervereinbarung .....	150
2.22	Rechtswahl im Ehevertrag/in der Scheidungsfolgenvereinbarung .....	157

## § 3 Wissensüberprüfung





## § 1 Einführung

Dem Familienrecht ist nicht nur ein ganzes Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gewidmet, es spielt auch im notariellen Alltag eine große Rolle – und das aus gutem Grund: **1**

Der Gesetzgeber sieht Beurkundungserfordernisse vor, wenn er bestimmte rechtliche Vorgänge für so schwierig oder wichtig hält, dass sie vom Notar als einem professionellen und neutralen Berater begleitet werden sollen. Das Familienrecht beinhaltet eine Reihe von Rechtsgeschäften, die auf die persönlichen Verhältnisse oder das Vermögen der Beteiligten einen großen Einfluss haben und sich in vielen Fällen über mehrere Jahrzehnte auf das Leben der Betroffenen auswirken.

Die Tätigkeit des Notars umfasst im Familienrecht insbesondere alle vertraglichen Ausgestaltungen der **ehelichen Lebensgemeinschaft**: von Unterhaltsansprüchen über den Versorgungsausgleich bis hin zu güterrechtlichen Vereinbarungen. Ebenso kann die Regelung des **nichtehelichen Zusammenlebens** notwendig sein. Da die Lebenspartner, anders als Ehegatten, nur unzureichend durch gesetzliche Vorschriften geschützt werden, ist es in diesen Fällen Aufgabe des Notars, einen für das jeweilige Paar individuell angemessenen vertraglichen Schutz zu schaffen. **2**

Der Notar ist aber auch in die Durchführung von **Adoptionen** sowie in weitere Veränderungen verwandtschaftlicher Beziehungen der Beteiligten eingebunden, etwa in **Vaterschaftsanerkennungen**. **3**

Um diese Veränderungen verstehen und begleiten zu können, sind fundierte Kenntnisse der Entstehung verwandtschaftlicher Beziehungen, des sogenannten **Kindschaftsrechts**, erforderlichlich.

Außerdem ist der Notar gefragt, wenn ein Beteiligter, etwa aufgrund seines Alters oder einer Erkrankung, nicht in der Lage ist, für sich selbst im Rechtsverkehr zu handeln. Hier hat der Notar darauf zu achten, dass der Beteiligte durch einen fähigen (gesetzlichen) Vertreter versorgt wird. So ist es zur korrekten Abwicklung von Verträgen erforderlich, die Regelungen des BGB rund um den **Minderjährigenschutz** und die **Vormundschaft** zu kennen. Ebenso muss dem Notar bekannt sein, wie die Rechtsinstitute der **Betreuung** oder **Pflegschaft** begründet werden und welche Rechtsfolgen sich hieraus ergeben. **4**

Neben der fachlichen Kompetenz sind im Familienrecht besonders die zwischenmenschlichen Fähigkeiten und auch die Neutralität des Notars gefragt. **5**

Anlässlich eines Ehevertrages oder einer Scheidungsvereinbarung dürfte wohl am deutlichsten sichtbar werden, dass die Beteiligten emotional stark involviert sind und die Rechtsmaterie gleichzeitig erhebliche finanzielle Auswirkungen auf sie haben kann. Aber auch Veränderungen der verwandtschaftlichen Beziehungen der Beteiligten, seien es eine Adoption oder eine Vaterschaftsanerkennung, sind für die Betroffenen hoch emotional und ziehen bedeutsame rechtliche Konsequenzen nach sich.

Hier ist der Notar als neutraler Berater gefragt, der Wissensvorsprünge einer Seite **ausgleicht**, die bescheidenere oder weniger durchsetzungsstarke Partei **stützt** und in Konfliktfällen **schlichtet**. Für eine erfolgreiche Beratung ist in diesen Fällen eine fundierte juristische Sachkenntnis ebenso erforderlich, wie die Fähigkeit, sich in die Position der einzelnen Beteiligten hineinzusetzen und emotionale Reaktionen auszuhalten. Es ist nicht immer leicht, dafür umso wichtiger, sowohl den Gefühlen der Betroffenen als auch der fachlichen Beratung ausreichend Raum zu geben.

Manchmal ist die Auseinandersetzung oder die wirtschaftliche Bedeutung einer familienrechtlichen Angelegenheit so groß, dass beide Seiten Anwälte hinzuziehen. Da der Notar aber gerade kein Parteivertreter ist, gelingt es ihm oft leichter, auch in verhärteten Konflikten einen Kompromiss vorzuschlagen, den beide Seiten akzeptieren können. **6**

**7 Rechtsgrundlagen** des Familienrechts finden sich in verschiedenen Gesetzen.

Ausgangspunkt ist das **BGB**, das in seinem 4. Buch alle wesentlichen Teilbereiche des Familienrechts behandelt. Hierbei regelt das BGB das sogenannte materielle Recht, also die Frage, wie die einzelnen familienrechtlichen Rechtsverhältnisse inhaltlich ausgestaltet werden.

Daneben gibt es das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FamFG**). Es betrifft das Verfahrensrecht und stellt damit klar, auf welche Art und Weise ein im BGB beschriebenes Rechtsverhältnis begründet, verändert oder aufgehoben werden kann.

Weitere Regelungen, die für das Familienrecht Relevanz haben können, finden sich unter anderem im Staatsangehörigkeitsgesetz (**StAG**), Rechtspflegergesetz (**RPfG**), Personenstandsgesetz (**PStG**) und in den **Sozialgesetzbüchern**.

**8** Nicht nur im Familienrecht ist die notarielle Praxis zunehmend mit internationalen Sachverhalten konfrontiert. Immer öfter hat ein Beteiligter eine ausländische Staatsangehörigkeit und einen ausländischen Wohnsitz oder es befindet sich ein betroffener Vermögensgegenstand im Ausland. Teilweise liegen bereits vertragliche Regelungen vor, die in anderen Ländern und unter Geltung fremder Rechtsordnungen getroffen wurden.

Um auch in diesen Fällen zutreffend rechtlich beraten zu können, ist das Internationale Privatrecht (**IPR**) zu berücksichtigen. Rechtsgrundlagen des IPR sind neben dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (**EGBGB**) mit zunehmender Bedeutung **europäische Rechtssätze**, so etwa die Rom III-Verordnung, die Europäische Unterhaltsverordnung oder künftig die Europäischen Güterrechtsverordnungen.

**9** Die nachstehenden Ausführungen geben einen fundierten Überblick über alle Bereiche des Familienrechts, in die der Notar und damit auch seine Mitarbeiter eingebunden sind. Es handelt sich um eine rechtlich und zwischenmenschlich anspruchsvolle Materie, in der ein neutraler Mittler vielfach segensreich wirken kann.

## § 2 Familienrecht in der notariellen Praxis

### A. Kindschaftsrecht

Der erste Abschnitt dieses Buches beschäftigt sich mit dem Kindschaftsrecht. Nachfolgend werden die Begriffe der Abstammung, Verwandtschaft und Schwägerschaft geklärt und ihre Rechtsfolgen dargestellt (Rdn 2–13). Im Anschluss stehen Vaterschafts- und Mutterschafts-  
1  
anerkennung im Fokus (Rdn 14–25 und Rdn 26–27), bevor Inhalt und Grenzen der elterlichen Sorge beschrieben werden (Rdn 28–70).

### I. Abstammung, Verwandtschaft, Schwägerschaft

Die Abstammung ist Grundlage der Verwandtschaft und betrifft damit die Frage, wer Eltern-  
2  
teil eines Kindes ist. Verwandtschaft meint eine durch Geburt oder Adoption begründete Beziehung zwischen zwei Personen (§ 1589 BGB), Schwägerschaft eine durch Heirat begründete (§ 1590 BGB). Dabei setzen Abstammung und Verwandtschaft im rechtlichen Sinne nicht unbedingt eine genetische Verbindung voraus. Die **Lebenspartnerschaft** hat auf Verwandtschaft und Schwägerschaft dieselben Auswirkungen wie eine Eheschließung, § 11 LPartG.

#### 1. Abstammung

Die §§ 1591 ff. BGB regeln die Frage, wer Mutter und Vater eines Kindes ist. § 1591 BGB  
3  
legt fest: **Mutter** des Kindes ist die Frau, die es geboren hat.

##### *Exkurs:*

Die Frage nach der Mutterschaft war im Jahr 1900, in dem das BGB in Kraft trat, völlig klar und unproblematisch. Die moderne Medizin stellt uns heutzutage vor neue Herausforderungen: Welche Frau ist die Mutter eines durch Eizellenspende oder Leihmutter-  
schaft entstandenen Kindes? Ist es die Frau, von der die Eizelle stammt, oder diejenige, in deren Bauch das Kind gewachsen ist? Da Eizellenspende und Leihmutter-  
schaft in Deutschland aktuell verboten sind, hat das BGB seine Meinung zur Frage der Mutter-  
schaft nicht geändert. Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat. Heute muss man ergänzen: unabhängig davon, ob es auch die biologische Mutter ist.

Die Vaterschaft war schon immer als potentiell problematisch bekannt. § 1592 BGB besagt  
4  
deshalb: Vater eines Kindes ist der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Verwandtschaft nach § 1600d BGB oder § 182 Abs. 1 FamFG gerichtlich fest-  
gestellt ist.

Alle drei Fallgruppen sind unabhängig davon, ob der Mann das Kind wirklich gezeugt hat. Man unterscheidet also ggf. zwischen dem nach § 1592 BGB bestimmten rechtlichen Vater und dem biologischen Vater. Der biologische, aber nicht rechtliche Vater eines Kindes hat gemäß § 1686a BGB ein Umgangs- und Informationsrecht.

##### *Exkurs:*

Nach Einführung der „Ehe für alle“ (BGBI 2017 I, S. 2787) stellte sich die Frage, ob § 1592 Nr. 1 BGB auch eine „Co-Mutterschaft“ der Ehefrau der Mutter begründet.<sup>1</sup> Der BGH hat jedoch mit Urteil vom 10. Oktober 2018 (XII ZB 231/18) entschieden, dass die Norm weder direkt noch analog auf die Ehe zweier Frauen anwendbar sei. § 1592 Nr. 1 BGB erfordere ein männliches Bezugsobjekt und der Gesetzgeber der gleichgeschlechtlichen Ehe habe das Abstammungsrecht nicht ändern wollen.

<sup>1</sup> Hierzu beispielhaft *Löhnig*, NZFam 2017, 643.

- 5 § 1593 BGB regelt die Vaterschaft, wenn der Ehemann der Mutter kurz vor der Geburt des Kindes stirbt. Wird das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dessen Tod geboren, so gilt es gemäß § 1592 Nr. 1 BGB als Kind des verstorbenen Ehemannes, § 1593 S. 1 BGB. Heiratet die Mutter zwischenzeitlich neu, so gilt der neue Ehemann als Vater des Kindes, § 1593 S. 3 BGB. Wird dessen Vaterschaft erfolgreich angefochten, so gilt wieder der verstorbene Ehemann als Vater, § 1593 S. 4 BGB.
- 6 Seit dem Jahr 1998 unterscheidet das BGB nicht mehr zwischen ehelichen und nicht ehelichen Kindern. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten Kinder, deren Eltern bei ihrer Geburt miteinander verheiratet waren, andere Rechte als solche, deren Eltern es nicht waren. Diese Unterscheidung gab der Gesetzgeber auf, um den Auftrag aus Art. 6 Abs. 5 GG zur **Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern** zu erfüllen.

## 2. Verwandtschaft

- 7 § 1589 BGB legt fest, wer mit wem auf welche Weise verwandt ist. Man unterscheidet die Verwandtschaft in gerader Linie von derjenigen in der Seitenlinie und bestimmt den Grad der Verwandtschaft.

Wenn eine Person von einer anderen abstammt, sind sie **in gerader Linie** verwandt, § 1589 Abs. 1 S. 1 BGB. Das meint also Mutter und Tochter, Großvater und Enkel, Urgroßmutter und Urenkel etc. Wenn zwei Personen in gerader Linie verwandt sind, dann kann man auf dem Stammbaum „geradeaus gehen“, um von einer zur anderen zu kommen, also z.B. von der Großmutter über den Vater zur Enkelin. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind **in der Seitenlinie** verwandt, § 1589 Abs. 1 S. 2 BGB. Hierunter fallen Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen, Cousins und Cousinen, die vom selben Großelternanteil abstammen, Onkel und Tanten, etc. Sind zwei Personen in der Seitenlinie verwandt, kann man auf dem Stammbaum nicht „geradeaus“, sondern muss „seitlich“ gehen, so z.B. vom Onkel über die Mutter zum Neffen.

- 8 Der **Grad der Verwandtschaft**, also die Nähe der Verwandtschaft, bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten, § 1589 Abs. 1 S. 3 BGB. Hier geht es darum, wie viele Geburten, also wie viele „Wegstücke“ auf dem Stammbaum zwischen den beiden Personen zurückzulegen sind, deren Verwandtschaft zu bestimmen ist. Vom Vater zum Sohn braucht es nur eine Geburt, sie sind Verwandte ersten Grades. Von der Großmutter zum Enkel braucht es bereits zwei Geburten, die des Vaters und die des Enkels. Großmutter und Enkel sind Verwandte zweiten Grades. Von einem Geschwisterteil zum anderen braucht es ebenfalls zwei Geburten. Hier führt der Weg auf dem Stammbaum nicht direkt vom einen zum anderen Geschwisterteil, sondern über die Eltern. Es sind zwei „Wegstücke“ zurückzulegen. Bruder und Schwester sind also Verwandte zweiten Grades. Cousins schließlich sind Verwandte vierten Grades. Ihr Weg führt über ein Elternteil des einen Cousins zu den Großeltern und von dort über ein Elternteil des zweiten Cousins, also über vier „Wegstücke“.

### *Praxistipp:*

Um bei Verwandtschaftsverhältnissen den Überblick zu behalten, kann es hilfreich sein, sich einen Stammbaum der betreffenden Familie zu zeichnen.

## 3. Schwägerschaft

- 9 Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert, § 1590 Abs. 1 S. 1 BGB. Die Schwägerschaft besteht in zweierlei Hinsicht. Ein Ehegatte, z.B. die Ehefrau, ist mit den Verwandten des anderen Ehegatten verschwägert: Die Mutter des Ehemannes ist ihre Schwiegermutter, der Bruder des Ehemannes ihr Schwager und so weiter. Gleichzeitig ist die Ehefrau mit den Ehegatten ihrer Verwandten verschwägert: Der Mann ihrer Tante ist ebenfalls ihr Schwager.

Bei der näheren Bestimmung der Schwägerschaft lehnt sich diese an die Verwandtschaft an. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft, § 1590 Abs. 1 S. 2 BGB. Wenn Cousins also Verwandte vierten Grades in der Seitenlinie sind, dann ist der eine Cousin gegenüber der Ehefrau des anderen ihr Schwager vierten Grades in der Seitenlinie.

Die Schwägerschaft besteht auch nach einer Scheidung oder Auflösung der sie begründenden Ehe fort, § 1590 Abs. 2 BGB.

#### *Achtung:*

Die Ehegatten selbst sind miteinander weder verwandt noch verschwägert. Die Verwandten des einen Ehegatten sind mit den Verwandten des anderen Ehegatten ebenfalls weder verwandt noch verschwägert. So verbindet die Ehemänner zweier Schwestern, die Umgangssprachlich als „Schwippschwäger“ bezeichnet werden, keine rechtliche Beziehung.

#### 4. Wirkungen

Die Verwandtschaft ist in vielerlei Hinsicht rechtlich von Bedeutung, die Schwägerschaft hat deutlich weniger Auswirkungen: **10**

- Gemäß §§ 1924 ff. BGB haben nur Ehegatten und Verwandte ein **gesetzliches Erbrecht**, Verschwägte nicht.
- Die Verwandtschaft bestimmt das **Pflichtteilsrecht**, §§ 2303 ff. BGB.
- Das **Verhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern** unterliegt besonderen Regelungen, §§ 1616 ff. BGB.
- Die Verwandtschaft ist relevant für die Auswahl als und die Berufung zum **Vormund**, §§ 1776, 1779 Abs. 2 und 3 BGB, sowie die Berufung zum **Betreuer**, § 1897 Abs. 5 BGB.
- Verwandte in gerader Linie und Geschwister dürfen nicht heiraten, § 1307 BGB.
- Ein gesetzlicher Vertreter oder Vormund darf das Kind grundsätzlich nicht bei Rechtsgeschäften mit seinen Verwandten **vertreten**, §§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1795 Abs. 1 Nr. 1 BGB.
- Als Zivilrichter (§ 41 ZPO, § 6 FamFG), Strafrichter (§ 22 StPO), Notar oder Urkundsbeamter (§ 3 BeurkG) darf man in Angelegenheiten seiner Verwandten und Verschwägerten nicht tätig werden.
- Verwandte und Verschwägte haben ein **Zeugnisverweigerungsrecht** nach § 383 ZPO bzw. § 52 StPO.

#### 5. Exkurs: Unterhalt

**Verwandte in gerader Linie** sind einander außerdem zu Unterhalt verpflichtet, § 1601 BGB. Im Umkehrschluss kann man aus § 1601 BGB schließen, dass Verwandte in der Seitenlinie und Verschwägte einander nicht unterhaltspflichtig sind. **11**

Ein Unterhaltsanspruch setzt voraus, dass der Unterhaltsberechtigte **bedürftig**, also nicht im Stande ist, sich selbst angemessen zu unterhalten, § 1602 BGB. Außerdem muss der Unterhaltsverpflichtete **leistungsfähig** sein, § 1603 BGB. Der Unterhalt muss für die jeweilige Lebensstellung des Bedürftigen **angemessen** sein, § 1610 BGB, und kann sich unter bestimmten Voraussetzungen mindern oder entfallen, § 1611 BGB. Kinder haben ihren Eltern gegenüber bis zum Regelabschluss einer Berufsausbildung Anspruch auf Unterhalt. Für diesen Anspruch gibt es keine starre Altersgrenze. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen die Eltern also auch noch mit Mitte 20 bestehen. **12**

Der Unterhalt ist üblicherweise in Form einer **Geldrente monatlich im Voraus** zu gewähren, § 1612 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 BGB. Der Unterhalt von **Eltern gegenüber unverheirateten Kindern** kann aber in anderer Form und zu einem anderen Zeitpunkt geleistet werden, etwa durch Taschengeld, Verpflegung, ein Wohnrecht etc., § 1612 Abs. 2 BGB. **13**

## II. Vaterschaftsanerkenntnis

- 14** Das Vaterschaftsanerkenntnis wird notwendig, wenn ein Kind nach § 1592 Nr. 1 BGB keinen Vater hat, weil seine Eltern nicht verheiratet sind, oder die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter durch diejenige eines anderen Mannes ersetzt werden soll.

### 1. Allgemeines

- 15** Die Vaterschaft eines Mannes, der nicht mit der Mutter verheiratet ist, kann durch **Anerkennung** nach §§ 1594 ff. BGB oder durch **gerichtliche Feststellung** gemäß § 1600d BGB begründet werden. Verkürzt lässt sich sagen: Die Anerkennung der Vaterschaft erfolgt, wenn alle Beteiligten die Vaterschaft wollen, die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft ist notwendig, wenn mindestens ein Beteiligter sie nicht will. Die Vaterschaftsanerkennung kann zur rechtlichen Vaterschaft eines Mannes führen, der nicht der biologische Vater ist, die Feststellung der Vaterschaft setzt die biologische Abstammung voraus. Der Notar hat nur mit der Anerkennung der Vaterschaft zu tun.
- 16** Die Vaterschaftsanerkennung gilt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie wirksam wird, also nicht rückwirkend ab Geburt des Kindes. Sie kann aber schon vor der Geburt des Kindes während der Schwangerschaft abgegeben werden, § 1594 Abs. 4 BGB. Wird sie nach der Geburt des Kindes abgegeben, hatte das Kind in seinem Leben möglicherweise zwei verschiedene Väter. Die rechtliche Vaterschaft des „ersten“ Vaters bleibt für die Zeit bis zur Anerkennung der Vaterschaft durch den „zweiten“ Vater bestehen. Das kann wichtig sein, wenn der „erste“ Vater dem Kind aufgrund von § 1601 BGB Unterhalt gezahlt hatte. Würde die Anerkennung durch den „zweiten“ Vater auf die Geburt des Kindes zurückwirken, dann würde die Rechtsgrundlage für die Unterhaltszahlungen des „ersten“ Vaters entfallen und das Kind müsste den empfangenen Unterhalt zurückzahlen. Diese Konsequenz möchte die gesetzliche Regelung vermeiden.
- 17** Vater, Mutter und Kind können voneinander die **Klärung der leiblichen Abstammung** und damit die Einwilligung in entsprechende Untersuchungen verlangen, § 1598a BGB.

### 2. Wirksamkeitsvoraussetzungen

- 18** § 1594 BGB regelt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Vaterschaftsanerkennung wirksam wird. Dies sind im Einzelnen:
- Der Mann muss die Vaterschaft anerkennen.
  - Es darf keine Vaterschaft eines anderen Mannes bestehen, § 1594 Abs. 2 BGB. Hat das Kind in rechtlicher Hinsicht schon einen Vater, muss zuerst nach §§ 1599 ff. BGB die Vaterschaft des aktuellen Vaters in einem gerichtlichen Verfahren erfolgreich angefochten werden.
  - Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen, § 1595 Abs. 1 BGB.
  - Neben der Mutter muss auch das Kind zustimmen, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht, § 1595 Abs. 2 BGB. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Mutter verstorben ist oder ihr das Sorgerecht entzogen wurde. Ein beschränkt geschäftsfähiges Kind muss selbst zustimmen, braucht hierzu aber die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, handelt der gesetzliche Vertreter allein, § 1596 Abs. 2 S. 1 BGB.
  - Weder die Anerkennung durch den Vater noch die Zustimmung der Mutter kann unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden, §§ 1594 Abs. 3, 1595 Abs. 3 BGB.
  - Beide Erklärungen können nicht durch einen Bevollmächtigten erteilt werden, § 1596 Abs. 4 BGB.
  - Die Vaterschaftsanerkennung und alle Zustimmungen müssen öffentlich beurkundet werden, § 1597 Abs. 1 BGB.
  - Der Anerkennende darf die Erklärung bis zum Eintreten aller sonstigen Wirksamkeitsvoraussetzungen nicht widerrufen haben. Ein Widerruf ist möglich, wenn die Wirksamkeitsvoraussetzungen der Anerkennung nach Ablauf eines Jahres ab Beurkundung noch

nicht eingetreten sind, § 1597 Abs. 3 BGB. Da für die Abgabe der Zustimmungserklärungen keine Frist vorgesehen ist, soll sich der Anerkennende nicht unzumutbar lange in einem Schwebezustand befinden.<sup>2</sup> § 1597 Abs. 3 S. 1 BGB legt fest, dass er ein Jahr lang an seine Erklärung gebunden ist.

Für die Anerkennung durch den Vater und die Zustimmung der Mutter gilt: Die Erklärung eines Geschäftsunfähigen kann dessen gesetzlicher Vertreter bzw. Betreuer mit Genehmigung des Familien- bzw. Betreuungsgerichtes allein abgeben, § 1596 Abs. 1 S. 3 und 4 BGB. Ein beschränkt Geschäftsfähiger muss die Erklärung selbst abgeben, § 1596 Abs. 1 S. 1 und 4 BGB, und braucht für deren Wirksamkeit die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, § 1596 Abs. 1 S. 2 und 4 BGB. **19**

Besondere Herausforderungen ergeben sich auch im Rahmen einer Vaterschaftsanerkennung durch die Möglichkeiten der modernen Medizin. Nach einer beachtlichen Meinung ist die Anerkennung bereits möglich, wenn die Mutter noch gar nicht schwanger ist. Dieser Fall ist für nicht verheiratete Paare mit Kinderwunsch bedeutsam. Nach ärztlichen Standesrichtlinien dürfen Reproduktionsmediziner für nicht verheiratete Paare nur mit der Behandlung beginnen, wenn der Partner der Mutter auch tatsächlich rechtlicher Vater werden will. Die Ärzte verlangen dann ein Bekenntnis der Partner zu einer „sozialen“ Familie: Vater – Mutter – Kind, sodass der Vater nicht „nur“ als Spender fungiert. Von **homologer Insemination** spricht man dann, wenn Samen des Partners verwendet wird. Von **heterologer Insemination** spricht man dann, wenn Samen eines Fremdspenders verwendet wird (eine solche Vaterschaft kann von den Eltern(!) nicht angefochten werden, vgl. § 1600 Abs. 4 BGB; der biologische Vater kann bei Spenden nach dem Samenspenderegistergesetz (SaRegG) nicht als rechtlicher Vater festgestellt werden, § 1600d Abs. 4 BGB; das Kind hat nach § 10 SaRegG Auskunftsansprüche). **20**

### 3. Zuständigkeit und Verfahren

Der Gesetzgeber hat entschieden, dass das Vaterschaftsanerkennnis beurkundet werden muss, damit der Anerkennende vorab über die weitreichenden Rechtsfolgen seiner Erklärung informiert ist. Die Urkunde sollte somit den Hinweis enthalten, dass eine entsprechende **Belehrung** erfolgt ist. **21**

Die Beurkundung kann beim Notar erfolgen, beim Amtsgericht (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BeurkG), beim Prozessgericht im Rahmen von Klagen über die wirkliche Vaterschaft (§§ 169 ff. FamFG), beim Standesamt (§ 64 BeurkG i.V.m. § 44 PStG) oder beim Jugendamt (§ 64 BeurkG i.V.m. § 59 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). **22**

Nach der Beurkundung sind beglaubigte Abschriften aller Erklärungen, die für die Wirksamkeit der Anerkennung erforderlich sind, an Vater, Mutter, Kind und Standesamt zu übersenden, § 1597 Abs. 2 BGB. Richtiger Adressat ist der Standesbeamte, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, § 44 Abs. 3 PStG. Mit dem Zugang aller erforderlichen Erklärungen vermerkt der Standesbeamte die Vaterschaftsanerkennung beim Geburtseintrag des Kindes, § 27 Abs. 1 S. 1 PStG. **23**

### 4. Notarkosten

Die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung durch den Notar ist gemäß Teil 2 Vorbemerkung KV 2 Abs. 3 GNotKG **gebührenfrei**. Ebenso gebührenfrei ist die Beurkundung der Zustimmungserklärungen der Mutter des Kindes bzw. des Kindes selbst und/oder seines gesetzlichen Vertreters. Dokumentenpauschale, Reisekosten und Auslagen in tatsächlicher Höhe fallen trotz der Gebührenfreiheit an. **24**

<sup>2</sup> Müko-BGB/Wellenhofer, 7. Aufl. 2017, § 1597 Rn 9.

### 5. Muster: Vaterschaftsanerkennnis und Zustimmung der Mutter

- 25** Das nachfolgende Muster kombiniert
- Vaterschaftsanerkennung, §§ 1594, 1596, 1597 BGB,
  - Zustimmung der Mutter, § 1595 BGB und
  - die Erklärung zur gemeinsamen Sorge, § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB.



#### Muster 2.1: Vaterschaftsanerkennnis und Zustimmung der Mutter

##### Vaterschaftsanerkennung mit Erklärung zur gemeinsamen Sorge

Heute, den [REDACTED], erschienen vor mir,

[REDACTED]

Notar in [REDACTED],

in der Kanzlei in [REDACTED],

1. Herr [REDACTED],

2. Frau [REDACTED].

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren vor mir bei gleichzeitiger Anwesenheit abgegebenen Erklärungen gemäß, was folgt:

Am [REDACTED] wurde das Kind [REDACTED] geboren. Die Geburt ist beim Standesamt [REDACTED] unter [REDACTED] registriert.

Ich, [REDACTED], erkenne hiermit an, der Vater des Kindes zu sein.

Ich, [REDACTED], erkläre meine Zustimmung zur vorstehenden Vaterschaftsanerkennung des Herrn [REDACTED].

Der Notar hat uns über die verwandtschaftlichen, unterhaltsrechtlichen und erbrechtlichen Folgen der Anerkennung belehrt.

Wir wollen beide die Sorge für das Kind gemeinsam übernehmen. Der Notar hat uns auf die rechtlichen Folgen unserer Erklärungen hingewiesen. Er hat sich von der Geschäftsfähigkeit der Beteiligten überzeugt. Er hat sie darauf hingewiesen, dass eine Sorgeerklärung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung unwirksam ist und die gemeinsame Sorge nur in Ausnahmefällen auf Antrag einer der Parteien bei nicht nur vorübergehender Trennung durch das Familiengericht aufgehoben werden kann. Wir sind darüber belehrt, dass wir durch die Sorgeerklärung die Pflicht und das Recht haben, für das Kind zu sorgen und die elterliche Sorge, die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge) umfasst. Wir vertreten künftig das Kind gemeinschaftlich.

Wir bitten um Erteilung von drei beglaubigten Abschriften dieser Urkunde; das zuständige Standesamt erhält ebenfalls eine beglaubigte Abschrift, § 1597 Abs. 2 BGB.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und – wie folgt – eigenhändig unterschrieben:

*(Unterschriften)*



### III. Mutterschaftsanerkennnis nach ausländischem Recht

- 26** Nach deutschem Recht bestimmt sich die Mutterschaft nach § 1591 BGB: Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat. Die Anerkennung der Mutterschaft ist damit weder nötig noch möglich.
- 27** Ausländische Rechtsordnungen funktionieren aber teilweise anders. Manche von ihnen benötigen eine Anerkennungserklärung, um dem Kind rechtlich eine Mutter zuzuordnen. In solchen Fällen können auch deutsche Notare Mutterschaftsanerkennnisse nach ausländischem Recht aufsetzen und beurkunden.

Die Urkunde über ein Mutterschaftsanerkennnis hat im Zweifel denselben Inhalt wie diejenige über ein Vaterschaftsanerkennnis (siehe Rdn 25). Auch Zuständigkeit und Verfahren sind üblicherweise identisch.



#### IV. Elterliche Sorge

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge), § 1626 Abs. 1 S. 1 BGB. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (**Personensorge**) und für das Vermögen des Kindes (**Vermögenssorge**), § 1626 Abs. 1 S. 2 BGB. Sie beginnt mit der Geburt und endet im Normalfall mit der Volljährigkeit des Kindes. Die elterliche Sorge kann außerdem durch den Tod des Kindes oder bei Entzug durch das Familiengericht enden (§§ 1666, 1680 BGB). **28**

Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an, § 1626 Abs. 2 BGB. **29**

Im Folgenden wird dargestellt, was Personensorge (Rdn 30–32) und Vermögenssorge (Rdn 33–37) beinhalten, welche Schranken die gesetzliche Vertretungsmacht der Eltern hat (Rdn 38–55), wer von Gesetzes wegen Inhaber der elterlichen Sorge ist (Rdn 56–63) und wie durch notarielle Sorgeerklärung die Inhaberschaft beeinflusst werden kann (Rdn 64–70).

##### 1. Personensorge

Der Inhalt der Personensorge ist schwerpunktmäßig in den §§ 1626, 1631–1632, 1666 BGB geregelt. Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, § 1631 Abs. 1 BGB. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, § 1631 Abs. 2 S. 1 BGB. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig, § 1631 Abs. 2 S. 2 BGB. **30**

Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen, § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist, § 1626 Abs. 3 S. 2 BGB. **31**

Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält, § 1632 Abs. 1 BGB. Die Eltern bestimmen außerdem den Umgang des Kindes mit anderen Personen, § 1632 Abs. 2 BGB. Über diesbezügliche Streitigkeiten entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils, § 1632 Abs. 3 BGB. **32**

##### 2. Vermögenssorge

Regelungen zur Vermögenssorge finden sich in den §§ 1626, 1638–1649, 1666–1667 BGB. Die Eltern sind in der Verwaltung des Vermögens ihres Kindes relativ frei. Diese Freiheit hat aber Grenzen. So müssen die Eltern etwa ein Verzeichnis anlegen und dem Familiengericht vorlegen, wenn ihr Kind ein Vermögen ab 15.000 EUR durch Erbschaft oder Schenkung erhält, § 1640 BGB, und dürfen Vermögen ihres Kindes nur in engen Grenzen verschenken, § 1641 BGB. Eine weitere Grenze zieht § 1649 BGB: Das Vermögen des Kindes soll, soweit möglich, erhalten und nicht verbraucht werden. Die Eltern dürfen grundsätzlich nur die Einkünfte aus dem Vermögen des Kindes verwenden, nicht den Vermögensstamm. Insbesondere dürfen die Eltern das Vermögen des Kindes nicht zur Erfüllung ihrer eigenen Unterhaltspflicht aus § 1601 BGB nutzen. **33**

##### *Beispiel:*

Die Eltern dürfen die Verpflegung für das Kind, seine Kleidung und Einrichtungsgegenstände nicht von dessen Vermögen kaufen, sondern müssen hierfür ihr eigenes Vermögen einsetzen.

- 34** Wenn die Eltern das Vermögen ihres Kindes widerrechtlich verwenden, machen sie sich schadensersatzpflichtig. Dabei trifft sie aber nur ein reduzierter Haftungsmaßstab, die sog. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten nach § 277 BGB. Die Eltern haften danach nur, wenn sie mit dem Vermögen des Kindes nachlässiger umgegangen sind, als sie es üblicherweise mit ihrem eigenen tun, §§ 1664, 277 BGB. Sie dürfen die Angelegenheiten ihres Kindes also mit derselben hohen oder geringen Sorgfalt erledigen wie ihre eigenen. Das Gesetz nimmt dabei in Kauf, dass der Sorgfältige gegenüber dem Nachlässigen benachteiligt wird.
- 35** Grundsätzlich verwalten die Eltern das gesamte Vermögen des Kindes unabhängig davon, wie das Kind zu diesem Vermögen gekommen ist. Die Vermögenssorge bezieht sich also auch auf Schenkungen und Erbschaften. Eine Ausnahme kann für Vermögen gelten, das ein Kind durch Verfügung von Todes wegen oder Schenkung erhalten hat, wenn der Erblasser bzw. der Schenkende in der Verfügung geregelt hat, dass die Eltern oder auch nur ein Elternteil das übertragene Vermögen nicht verwalten soll(en). Durch eine solche Regelung kann der Verfügende erreichen, dass das vererbte oder verschenkte Vermögen der Vermögenssorge der Eltern entzogen wird, § 1638 BGB.
- 36** Wenn ein Beteiligter Vermögen an ein minderjähriges Kind übertragen möchte, lohnt sich also die Frage, ob es ihm Recht ist, wenn das Vermögen von den Eltern des Kindes verwaltet wird. Möchte der Zuwendende das nicht, kann sich folgende Regelung anbieten. Je nachdem ob das Vermögen zu Lebzeiten übertragen oder durch Verfügung von Todes wegen vermacht wird, kann die Formulierung angepasst werden.

Wenn der Überlassende nicht nur jemanden von der Vermögenssorge ausschließen, sondern regeln möchte, wer das Vermögen für den Minderjährigen verwalten soll, ist auch das möglich.



#### Muster 2.2: Beschränkung der Vermögenssorge

Der Erschienene schließt hiermit [ ] (den Vater/die Mutter/die Eltern) des Kindes [ ] gemäß § 1638 BGB von der Vermögenssorge für das übertragene/vermachte Vermögen aus. Insoweit soll [ ] die Vermögenssorge ausüben.



- 37** Neben der Frage, **wer** das durch Verfügung von Todes wegen oder Schenkung übertragene Vermögen verwalten soll, kann der Zuwendende auch bestimmen, **wie** das Vermögen verwaltet werden soll, § 1639 BGB.

### 3. Gesetzliche Vertretung und ihre Grenzen

- 38** Die elterliche Sorge aus § 1626 BGB begründet eine gesetzliche Vertretungsmacht der Eltern für ihr Kind, § 1629 Abs. 1 S. 1 BGB. Der Sorgeberechtigte ist also gesetzlicher Vertreter des Kindes. Anders wäre es ihm oft gar nicht möglich, die elterliche Sorge auszuüben. Das Kind wird durch die Willenserklärungen seiner Eltern berechtigt und verpflichtet. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil, § 1629 Abs. 1 S. 2 BGB. Anders als es in der Öffentlichkeit oft zu lesen ist, haften die Eltern im vertraglichen Bereich auch nicht für ihr Kind, sondern das Kind haftet nach § 278 BGB für das Verschulden seiner Eltern als seiner gesetzlichen Vertreter.
- 39** Die gesetzliche Vertretungsmacht der Eltern hat jedoch Grenzen:
- **Höchstpersönliche** Rechtsgeschäfte können nur vom Minderjährigen selbst vorgenommen werden. Diese Einschränkung gilt für jede Form der Stellvertretung, also für den gesetzlichen Stellvertreter und auch einen Bevollmächtigten.
  - Im Anwendungsbereich der §§ 112, 113 BGB handelt das Kind selbst und die Eltern sind von der Vertretung ausgeschlossen.
  - Die Eltern können das Kind insoweit nicht vertreten, als ein Vormund gemäß § 1795 BGB von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist, § 1629 Abs. 2 S. 1 BGB. In diesen Fällen ist ein **Ergänzungspfleger** zu bestellen, §§ 1693, 1909 BGB.

- Für einige Rechtsgeschäfte brauchen die Eltern die **Genehmigung des Familiengerichtes**, §§ 1643 ff. BGB.
- Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der **Pflegeperson** Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen, § 1630 Abs. 3 S. 1 BGB.

#### a) **Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte und §§ 112, 113 BGB**

Der gesetzliche Vertreter kann nicht für das Kind handeln, wenn das Rechtsgeschäft höchstpersönlicher Natur ist oder sich im Anwendungsbereich der §§ 112, 113 BGB bewegt. **40**

Ein Rechtsgeschäft wird dann als **höchstpersönlich** bezeichnet, wenn eine Stellvertretung generell nicht zulässig ist. Bestimmte rechtliche Angelegenheiten, die besonders eng mit der individuellen Person des Betroffenen zusammenhängen, können nur selbst vorgenommen werden. Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte sind z.B.

- die Einwilligung zur Annahme als Kind, § 1746 BGB,
- die Eheschließung, § 1311 BGB,
- die Errichtung eines Testamentes oder Erbvertrages, §§ 2229 Abs. 1 und 2, 2233 Abs. 1 BGB,
- der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft, § 5 KErzG,
- das Wahlrecht, § 14 Abs. 4 BWahlG.

Die §§ 112, 113 BGB ermöglichen es dem Minderjährigen, selbstständig ein **Erwerbsgeschäft** zu betreiben bzw. in ein **Dienst- oder Arbeitsverhältnis** zu treten. Beide Normen setzen neben weiteren Erfordernissen eine Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen voraus. Insofern lässt sich zusammenfassen: Wenn die Eltern ihrem Kind erlauben, selbstständig ein Erwerbsgeschäft zu betreiben bzw. in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu treten, dann dürfen sie sich in diesen Lebensbereich ihres Kindes rechtlich nicht mehr einmischen. Der Minderjährige ist für Rechtsgeschäfte, die diesen Lebensbereich betreffen, unbeschränkt geschäftsfähig. Der gesetzliche Vertreter ist von der Vertretung insofern ausgeschlossen. **41**

#### b) **Bestellung eines Ergänzungspflegers**

In den Fällen der §§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1795, 181 BGB sind die Eltern verhindert, die elterliche Sorge auszuüben. Hier hat das Familiengericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen, § 1693 BGB. Können Eltern oder Vormund das Kind nicht vertreten, ist ein Ergänzungspfleger zu bestellen, § 1909 BGB. **42**

Die Vorschrift des § 1795 BGB besagt, zusammengefasst, Folgendes: Eltern können ihr Kind nicht bei Rechtsgeschäften vertreten, wenn sie selbst oder Verwandte von ihnen Vertragspartner des Kindes werden sollen. Das Gesetz geht davon aus, dass die Eltern bei solchen Rechtsgeschäften in einen **Interessenkonflikt** geraten und sich nicht mehr ausschließlich auf die Interessen des Kindes konzentrieren können.

##### *Beispiel:*

Das Kind kauft eine Eigentumswohnung von seiner Großmutter mütterlicherseits. Der Vertreter des Kindes muss bei einem solchen Geschäft darauf achten, dass der Kaufpreis angemessen ist. Die Mutter des Kindes ist von der Vertretung ausgeschlossen, weil sie mit der Verkäuferin verwandt ist und in einen Interessenkonflikt zwischen ihrer Mutter und ihrem Kind geraten könnte, §§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1795 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Da die Eltern ihr Kind nur gemeinsam vertreten können, ist auch der Vater von der Vertretung ausgeschlossen, obwohl er mit der Verkäuferin nur verschwägert ist.

Das Vertretungsverbot betrifft nur Verwandte in gerader Linie, nicht in der Seitenlinie. Wenn das Kind die Eigentumswohnung von seinem Onkel kaufen würde, könnten beide Eltern es wirksam vertreten. **43**